

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“

- In der Fassung der Ersten Änderung vom 19. Februar 2009 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienprofil und Studiendauer	2
§ 3	Eignungsprüfung	2
§ 4	Ziel des Studiums	4
§ 5	Inhalt des Studiums.....	5
§ 6	Aufbau des Studiums	6
§ 7	Studienfachberatung	6
§ 8	In-Kraft-Treten.....	7

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studienprofil und Studiendauer

- (1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist konzipiert als konsekutiver Studiengang, der auf einem Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik aufbaut. Er ist aber auch für Absolventen geeigneter anderer Studiengänge offen, soweit sie die erforderliche Vorbildung nachweisen können.
- (2) Der Studiengang wird getragen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Sie wird bei den informatikbezogenen Inhalten durch die Fakultät für Informatik und Automatisierung unterstützt.
- (3) Der Studienplan ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Wirtschaftsinformatik besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.
- (2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.
- (3) Der Abschluss gem. § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet:
 - (a) In folgenden Studiengängen mit 30 Punkten: Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefung Wirtschaftsinformatik, Informatik mit Vertiefung Betriebswirtschaftslehre oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang.
 - (b) In verwandten Studiengängen, in denen zumindest in einem Bereich (Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) umfangreiche Kenntnisse erworben wurden, mit 15 Punkten: Betriebswirtschaftslehre, Medienwirtschaft, In-

formatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

- (c) In fachfremden Studiengängen, die umfassende Kenntnisse in Quantitativen Methoden/Statistik vermitteln, mit 0 Punkten: Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Physik, Ingenieurwissenschaften oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) bis (c) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- bei überwiegend forschungsorientiertem Abschluss
 - a) sehr gut = 30 Punkte
 - b) gut = 25 Punkte
 - c) befriedigend = 20 Punkte
- bei überwiegend anwendungsorientiertem Abschluss
 - a) sehr gut = 25 Punkte
 - b) gut = 15 Punkte
 - c) befriedigend = 5 Punkte

Wurde der Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gemacht, werden weitere 10 Punkte angerechnet. Für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gilt Absatz 5 Punkt b.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote von mindestens 3,0 in folgenden drei studiengangrelevanten Fächern wird mit den angegebenen Punkten bewertet:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik/Einführung in die Wirtschaftsinformatik (5 Punkte)
- Entwicklung/Programmierung von Anwendungen/Anwendungskomponenten mit C (oder Derivaten wie C# und C++) und Web-Technologien (z.B. Java, HTML) (5 Punkte)
- Statistik (5 Punkte)

und

- der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ (5 Punkte)
- oder
- einer nachweisbaren einschlägig qualifizierten Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren (10 Punkte)

Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- a) der Fachkompetenz/ Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus
 - umfassenden Kenntnissen der Wirtschaftsinformatik,

- soliden Kenntnissen der Betriebswirtschaftslehre und Informatik,
- Grundkenntnissen der Volkswirtschaftslehre und des für wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen relevanten Privatrechts,
- Beherrschung der Mathematik und der Statistik für wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen,

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

b) der Sprachkompetenz in Deutsch (nur für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule). Diese ermittelt sich aus

- dem Sprachverständnis,
- der Sprach- und Ausdrucksfähigkeit,
- der aktiven und spontanen sprachlichen Verfügung.

Die Prüfung ist mit bis zu 10 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang hat das Ziel, Absolventen zu befähigen, in eigener Verantwortung und in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Informatikern, Betriebswirten, Kaufleuten und Fachkräften anderer Fachrichtungen computergestützte Informationssysteme zu entwerfen, zu implementieren, einzuführen, zu nutzen und den sich ändernden Anforderungen anzupassen. Er soll außerdem in der Lage sein, mittelfristig Leitungsfunktionen im betrieblichen Umfeld der Wirtschaftsinformatik erfolgreich zu übernehmen. Neben diesen beruflichen Perspektiven sollen im Masterstudiengang auch die universitären Karrierechancen der Studierenden verbessert und der wissenschaftliche Nachwuchs insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Forschungsfeld Wirtschaftsinformatik gefördert werden.

(2) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Wirtschaftsinformatik liegen an der Schnittstelle zwischen der Informatik und den Wirtschaftswissenschaften, besonders der Betriebswirtschaftslehre. Sie berührt unter anderem die Ingenieurwissenschaften, die Kommunikationswissenschaft und das Operations Research. Es besteht auch ein enger Bezug zum Wirtschaftsingenieurwesen, vor allem im Bereich der Materialwirtschaft, der Produktionsplanung und -steuerung und der Logistik.

(3) Das Studienziel wird erreicht durch eine gründliche Aneignung von theoretischen Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik sowie durch sehr breite Vertiefungsmöglichkeiten auf speziellen Gebieten der Wirtschaftsinformatik. Die vier Fachgebiete im Institut für Wirtschaftsinformatik machen hierzu ein breites Lehrangebot, das durch die Angebote anderer Institute und Fakultäten der TU Ilmenau ergänzt und abgerundet wird. Auch die Betriebswirtschaftslehre und die Informatik sind im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik jeweils mit verschiedenen Fachgebieten vertreten. Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik befähigt zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion. Durch die vermittel-

ten grundlegenden Prinzipien, Modelle, Methoden und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken, methodisches Vorgehen und fachliches Wissen zu entwickeln und erfolgreich in Forschung und Praxis miteinander zu verbinden. Studenten können jederzeit auf die ausgezeichnete technische Ausstattung der Universität (gut ausgestattete Rechnerlabore, Labor „Digitale Fabrik“, eigene SAP-Systeme usw.) zurückgreifen. Soft Skills werden im Rahmen projektbezogener Gruppenarbeit, zum Beispiel in Seminaren, Übungen und der fakultativen PROBAS-Veranstaltung (SAP-Ausbildung) vermittelt bzw. geübt. Dabei kommt auch die enge Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis an der Universität zum Tragen.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Der Studiengang kombiniert in besonderer Weise Inhalte der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit der Informatik.

(2) Das Studium wird durch die folgenden Säulen bestimmt:

- **Wirtschaftsinformatik**

- Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik
- IV-Strategie
- Betriebliches Wissensmanagement/Wissensbasierte Systeme
- Quantitative Unternehmensplanung
- Vertiefungsmöglichkeiten im Rahmen der speziellen Wirtschaftsinformatiken
 - a. Anwendungssysteme in der Industrie,
 - b. Wirtschaftsinformatik im Dienstleistungsbereich,
 - c. Informationsmanagement,
 - d. betriebliches Wissensmanagement,
 - e. IV-orientierte Unternehmensberatung,
 - f. Quantitative Methoden

- **Wirtschafts- und Rechtswissenschaften**

- *Betriebswirtschaftslehre*: Alternative Vertiefungsmöglichkeiten in den beiden Profilen
 1. Finanzmanagement, Unternehmensrechnung und Besteuerung mit den Fächern

- Controlling/Rechnungswesen
- Steuerlehre
- Finanzierung

oder

2. in dem Profil Strategisches Management mit den Fächern

- Marketing
- Unternehmensführung
- Projekt-, Produktions- und Logistikmanagement

- *Volkswirtschaftslehre*: Wahlmöglichkeiten aus den Fächern Medienökonomie und Industrieökonomik
- *Recht*: Wahlmöglichkeiten aus den Bereichen Unternehmensrecht sowie Medienrecht I und II.

- **Informatik**

- *Kernfächer*: Softwarequalitätssicherung, Telematik
- ein *Wahlpflichtblock* aus dem Angebot der Fakultät Informatik& Automatisierung

- **Masterarbeit (Dauer: 6 Monate)**

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und beginnt in der Regel im Wintersemester. Es beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(2) Die zu absolvierenden Module, das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen, die empfohlene Aufteilung auf die einzelnen Fachsemester und die erreichbaren Leistungspunkte sind im Studienplan (s. Anlage) geregelt. Es wird empfohlen, die Module in der dort angegebenen Reihenfolge zu studieren. Die Module werden detailliert in den Modulbeschreibungen, die auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht sind, beschrieben.

(3) Das vierte Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Der Leiter des betreuenden Fachgebiets kann vor der Ausgabe des Themas festlegen, dass die Ergebnisse der Masterarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen sind.

(4) Die Lehrinhalte werden normalerweise in Vorlesungen präsentiert. Zu den Vorlesungen werden Seminare angeboten, in denen Studierende im fachlich betreuten Selbststudium die Lehrinhalte vertiefen und anwenden können. Dies geschieht fächerabhängig in Form von Übungen, Praxiswerkstätten, E-Learning oder ähnlichen Angeboten. Das vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und ein Literaturstudium zu ergänzen.

(5) Während des Studiums haben die Studierenden obligatorisch 2 Hauptseminare (Informatik und WI-Vertiefung) zu belegen. Jedes Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. Die Anfertigung der Hauptseminararbeit dient der selbständigen Bearbeitung eines forschungsnahen Themas und dessen Darstellung in schriftlicher Form. Der Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

(6) Im Rahmen der seminarartigen Veranstaltung „Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik“ werden die Studenten durch, teils externe, Referenten mit aktuellen Entwicklungen der Wirtschaftsinformatik in Theorie und Praxis in Kontakt gebracht, die im sonstigen Fächerkanon nicht vertiefend behandelt werden können.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben.

Überdies stellen die einzelnen Fachvertreter ihre Module in geeigneter Weise vor, so dass Studierende auf der Grundlage dieser Informationen eine reflektierte Entscheidung über ihre Spezialisierung treffen können.

(2) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Fachvertreter und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19.02.2009

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Teil I: Wirtschafts- und Rechtswissenschaften																						
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte											
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe							
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.								
wahlobligatorisch BWL-Profil 1 oder BWL-Profil 2																						
BWL-Profil 1: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung: 3 aus 10	2	1		2	1		2	1						4	4	4						12
Controlling I	2	1											sPL 90	4								
Controlling II				2	1								sPL 90		4							
Internationale Rechnungslegung								2	1				sPL 90			4						
Finanzwirtschaft I ¹	2	1											sPL 60	4								
Finanzwirtschaft II				2	1								sPL 90		4							
Finanzwirtschaft III				2	1								sPL 90		4							
Finanzwirtschaft IV	2	1											sPL 90	4								
Steuerlehre III	2	1											sPL 90	4								
Steuerlehre IV				2	1								sPL 90		4							
Steuerlehre V								2	1				sPL 90			4						
BWL-Profil 2: Strategisches Management: 3 aus 10	2	1		2	1		2	1						4	4	4						12
Marketing III	2	1											sPL 90	4								
Marketing IV				2	1								sPL 90		4							
Marketing V / I ²								2	1				sPL 90			4						
Marketing V / II ²								2	1				sPL 90			4						
Unternehmensführung III	2	1											sPL 90	4								
Unternehmensführung IV				2	1								sPL 90		4							
Unternehmensführung V								2	1				sPL 90			4						
Projektmanagement								2	1				sPL 90			4						
Produktions- und Logistikmanagement I	2	1											sPL 90	4								
Produktions- und Logistikmanagement II				2	1								sPL 90		4							
Recht 2 aus 3	2	1		2	1									4	4							8
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft				2	1								sPL 90		4							
Medienrecht I	2	1											sPL 90	4								
Medienrecht II				2	1								sPL 90		4							
VWL 1 aus 2	2	1												4								4
Medienökonomie I	2	1											sPL 90	4								
Industrieökonomik I	2	1											sPL 90	4								

Teil II: Informatik																						
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte											
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe							
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.								
Informatik (Fakultät IA)	2	1		4	3		4	1						4	11	7						22
<i>Kernfächer</i>																						
Softwarequalitätssicherung				2									sPL 60		3							
Telematik 2								2					sPL 90			3						
<i>Wahlbereich</i>																						
Wahlpflichtblock ³	2	1		2	1		2	1					sPL/sPL/sPL 90/90/90	4	4	4						
Hauptseminar (aus Informatik-Fachgebieten, SS oder WS)					2								Sonst. Arb. It. § 9 MPO-AB		4							

Teil III: Allgemeine Wirtschaftsinformatik																						
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte											
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe							
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.								
Wirtschaftsinformatik	4	3		2	1		2	2						8	4	7						19
Quantitative Unternehmensplanung I	2	1											sPL 90	4								
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik				2	1								sPL 60		4							
IV-Strategien								2					sPL 60			4						
Betriebliches Wissensmanagement / Wissensbasierte Systeme	2	1											sPL 60	4								
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik								2					mPL 20			3						

Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Teil IV: Spezielle Wirtschaftsinformatik (Vertiefungsrichtungen)															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
Summe															
wahlpflichtig eine der nachfolgenden 6 Vertiefungen															25
Anwendungssysteme in der Industrie	4	2		4	1		2	3			8	8	9		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Simulationstechnik	2	1								sPL 60	4				
Steuerung von Produktionssystemen				2	1					sPL 60		4			
eSupply Chain Management	2	1								sPL 60	4				
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. It. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer⁴</i>															
Verteilte Modellierung und Simulation				2	1					sPL 60		4			
Virtual Reality in industriellen Anwendungen							2			sPL 60			4		
Wirtschaftsinformatik im Dienstleistungsbereich	2	2		6	1		2	3			4	12	9		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Informationsverarbeitung im Handel und elektr. Märkte	2	2								sPL 60	4				
IT Service Management				2						sPL 60		4			
Informationsverarbeitung in der Logistik							2	1		sPL 60			4		
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. It. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer⁴</i>															
Grundlagen der Unternehmensberatung				2	1					sPL 60		4			
eGovernment				2						sPL 60		4			
Informationsmanagement	2	1		4	2		2	5			4	8	13		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Informationsmanagement II	2	1								sPL 60	4				
IT-Architektur- und Integrationsmanagement							2	1		sPL 60			4		
Sicherheitsmanagement				2	1					sPL 60		4			
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. It. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer⁴</i>															
Information Retrieval				2	1					sPL 60		4			
Fallstudien zum Informationsmanagement								2		Sonst. Arb. It. § 9 MPO-AB			4		
Quantitative Methoden	2	4		4	2		2	2			8	8	9		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Quantitative Unternehmensplanung II				2	1					sPL 90		4			
Prognoserechnung	2	1								sPL 90	4				
Datenanalyse				2	1					sPL 90		4			
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. It. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer⁴</i>															
Data Mining							2			sPL 60			4		
OR am PC		3								sPL 60	4				
Betriebliches Wissensmanagement	2	1		6	3		2	2			4	12	9		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Künstlichen Intelligenz (Fak. IA)	2	1								sPL 90	4				
Unternehmensführung V							2	1		sPL 90		4			
Information Retrieval				2	1					sPL 60		4			
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. It. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer⁴</i>															
Datenanalyse				2	1					sPL 60		4			
Data Mining							2			sPL 60			4		
IV-orientierte Unternehmensberatung	2	1		4	1		4	4			4	8	13		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Grundlagen der Unternehmensberatung				2	1					sPL 60		4			
IT-Architektur- und Integrationsmanagement							2	1		sPL 60			4		
IT Service Management				2						sPL 60		4			
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. It. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer⁴</i>															
Organisation	2	1								sPL 90	4				
Projektmanagement							2	1		sPL 90			4		

Teil V: Masterarbeit													
Anfertigen Masterarbeit												30	30

Legende:

V Vorlesung	PL mündliche Prüfungsleistung
S Seminar (Form wählbar durch Dozenten)	sPL schriftliche Prüfungsleistung
P Praktikum	
WS Wintersemester	
SS Sommersemester	

Fußnoten:

¹ Die Veranstaltung Finanzwirtschaft I ist Voraussetzung für die übrigen Veranstaltungen im Fach Finanzwirtschaft.

² Es kann entweder Marketing V/I oder Marketing V/II gewählt werden.

³ Studenten können aus einem Katalog, der von der Fakultät für Informatik und Automatisierung bereit gestellt wird, Fächer im Umfang von mindestens 12 LP für das Modul Informatik erwerben. Semesterlage, Stundenumfang, Abschlussmodalitäten und Leistungspunkte können diesem Katalog für jedes Fach entnommen werden. Der Katalog kann jährlich verändert werden. Änderungen werden auf den zentralen Webseiten der Universität veröffentlicht.

⁴ Wahlfächer in der speziellen Wirtschaftsinformatik müssen nicht zwingend aus der eigenen Vertiefungsrichtung gewählt werden, sondern können aus anderen Vertiefungsrichtungen der Wirtschaftsinformatik gewählt werden. Solche Fächer, die an anderer Stelle gewählt wurden, dürfen hier nicht erneut gewählt werden.